

Beweislastumkehr bei Hygienemängeln bestätigt

Spritzenabszess kann ein „voll beherrschbares Risiko“ sein

von **Ulrich Smentkowski***

Im Anschluss an den Beitrag zum gleichen Thema in der Dezember-Ausgabe 2006 (*im Internet: www.aekno.de*) kann heute über das in der Revisionsinstanz ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.3.2007 (*VersR 2007, 847*) wie folgt berichtet werden:

Der BGH hat das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz vom 22. Juli 2006 (*5 U 1711/05*), mit dem die beklagten Ärzte einer orthopädischen Gemeinschaftspraxis zum Ersatz materieller wie immaterieller Schäden wegen eines bei der klagenden Patientin nach Injektion in den Nackenbereich entstandenen Spritzenabszesses verurteilt worden waren, im Ergebnis bestätigt – jedoch mit anderer rechtlicher Begründung.

OLG sah Fahrlässigkeit

Das OLG hatte – wie berichtet – die Beweislast für die Unvermeidbarkeit eines Spritzenabszesses den Ärzten auferlegt, weil ihnen ein nachweislich unzulängliches Hygienemanagement im Sinne einer Fahrlässigkeit zuzurechnen sei. In einem solchen Falle komme es, so das OLG, nicht darauf an, ob die Hygienemängel die Schädigung tatsächlich ausgelöst oder begünstigt haben; vielmehr reiche aus, dass dies nicht ausgeschlossen sei.

Demgegenüber hat der BGH – in Anknüpfung an sein zu einer ähnlich gelagerten Frage ergangenes Urteil vom 8.1.1991 (*VersR 1991, 467*) – seine Entscheidung, der Behandlungsseite die Beweislast dafür aufzuerlegen, dass der Spritzenabs-

zess auch bei Fehlen der Hygienemängel eingetreten wäre, auf die zur Haftung für so genannte voll beherrschbare Risiken entwickelten Grundsätze gestützt.

Zur Begründung wird in dem Urteil ausgeführt, es stehe im Streitfall fest, dass die Schädigung der Patientin nicht aus Risiken der Unberechenbarkeit des menschlichen Organismus herrührt, die von ihr zu tragen wären. Die Schädigung beruhe auch nicht auf Risiken aus dem Kernbereich ärztlichen Handelns, in dem grundsätzlich der Patient die Darlegungs- und Beweislast für von ihm behauptete Behandlungsfehler und hierauf beruhende Gesundheitsschäden trage.

Das Risiko der Entstehung eines Spritzenabszesses stamme im vorliegenden Falle vielmehr aus einem Bereich, dessen Gefahren ärztlicherseits voll ausgeschlossen werden könnten und müssten.

Erkennbare Gefahr

In dem Streitfall hatte an der Injektion eine Arzthelferin mitgewirkt, die im Zeitpunkt der Behandlung aufgrund einer akuten Heuschnupfenerkrankung mit dem Bakterium *Staphylokokkus aureus* infiziert war. Auch der bei der Patientin eingetretene Spritzenabszess beruhte auf einer Infektion mit diesem Hautkeim.

Es sei davon auszugehen, dass die Erkrankung der Arzthelferin von den beklagten Ärzten nicht unbemerkt geblieben, mithin die aus der Arztpraxis stammende objektiv gegebene Gefahr für die Behand-

lungsseite erkennbar gewesen sei. Stehe – wie im Streitfall – fest, dass sich ein solches objektiv voll beherrschbares Risiko verwirklicht habe, sei es Sache des Arztes, darzulegen und zu beweisen, dass es hinsichtlich des Pflichtenverstößes (hier: der Hygienemängel) an einem Verschulden der Behandlungsseite gefehlt hat.

Diesen Entlastungsbeweis habe die Vorinstanz zu Recht als nicht geführt angesehen, denn die Ärzte hätten nicht dargelegt, dass sie an der Nichtbeachtung der Hygieneerfordernisse kein Verschulden treffe, also nicht bewiesen, dass alle organisatorischen und technischen Vorkehrungen gegen von dem Praxispersonal ausgehende vermeidbare Keimübertragungen getroffen waren.

Erhebliche praktische Folgen

Das Urteil dürfte für die Organisation des ärztlichen wie des nicht-ärztlichen Dienstes erhebliche praktische Folgen haben. Es fordert letztlich von den Verantwortlichen, Personal in Kliniken und Arztpraxen bei erkennbaren akuten Infekterkrankungen, die eine Gefahr für die Ansteckung von Patienten mit sich bringen, von Behandlungs- oder Assistenzmaßnahmen, bei denen eine Keimübertragung möglich ist, konsequent auszuschließen. Nur so kann nämlich eine Haftung nach den Grundsätzen des voll beherrschbaren Risikos für durch Infektion hervorgerufene Gesundheitsschäden des Patienten zuverlässig vermieden werden.

* Ulrich Smentkowski leitet die Geschäftsstelle der Gutacherkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein